

Vergabeordnung

des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den „Fonds für studentische Initiativen“

Verabschiedet am 04.02.2016 in der Fachbereichssitzung; zuletzt geändert am 22.11.2018.

§ 1 Anwendungsbereich. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für die Vergabe von Geldmitteln aus dem „Fonds für studentische Initiativen“ der SVB Mittel (im Folgenden Fonds).

§ 2 Antrag. (1) ¹Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachbereichsvertretung zu stellen. ²Diese sind zeitlich so einzureichen, dass sie von der Fachbereichsvertretung in der Fachbereichssitzung, die der Antragstellung vorausgeht, angekündigt werden können.

(2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.

(3) ¹Die Fachbereichssitzung entscheidet über den Antrag nach dem normalen Beschlussverfahren. ²Dabei sind die in § 3 Abs. 1 genannten Kriterien zu erörtern.

§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele. (1) ¹Die Fachbereichssitzung beurteilt die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende. ²Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme

- a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,
- b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,
- c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,
- d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,
- e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.

(2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:

- a) für auswärtige Seminare mit Übernachtung bis zu 45 € pro Teilnehmendem,
- b) für Exkursionen bis zu 30 € pro Teilnehmendem,
- c) für Ersti-Hütten und die Fachschaftshütte bis zu 1000 €,
- d) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf,
- e) für simulierte Gerichtsverhandlungen mit ggf. erfolgenden Auslandsreisen gemäß Bedarf. Der Bedarf ist im Antrag und auf der Fachbereichssitzung darzulegen. Nach Durchführung der simulierten Gerichtsverhandlung wird über die Verwendung der Mittel im Fachbereich berichtet.

(3) ¹Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. ²Eine solche Entscheidung muss ebenfalls vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 4 Förderung wissenschaftlicher Mitarbeiter. (1) Die Förderung der Teilnahme an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls beantragt werden.

(2) ¹Es sollen nur solche wissenschaftlichen Mitarbeiter gefördert werden, die höchstens eine 30% Stelle haben. ²Die Höhe der Förderung soll der Höhe der Förderung studentischer Teilnehmer am jeweiligen Seminar, in der Regel 45 €, entsprechen.

(3) Eine Entscheidung über einen solchen Antrag muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 5 Schlussbestimmung. (1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.

(2) ¹Zur Änderung dieser Vergabeordnung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für die Änderung stimmen. ²Ein Antrag auf Änderung darf nur abgestimmt

werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.

(2a) In der vorläufigen Tagesordnung und auf der Fachbereichssitzung muss ein Antrag auf Änderung als solcher deutlich erkennbar sein.

(3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist.